

Ein Schuss „Willkür und Abhängigkeit“?

Jürgen Reuter

Erwin Sellering (SPD), Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern, sorgte im März 2009 mit Äußerungen zur deutschen Vergangenheit für Aufregung. Er verwahrte sich dagegen, die DDR als totalen Unrechtsstaat zu verdammen. Der SPD-Politiker räumte im Interview mit der *Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung* ein, dass es keine Kontrolle durch unabhängige Gerichte gegeben habe, weshalb zur DDR auch immer ein Schuss Willkür und Abhängigkeit (!) gehört habe. Sein Resümee: Die alte Bundesrepublik hatte auch Schwächen, die DDR auch Stärken. Zu den Stärken der DDR zählte er die Betreuung in Kindertagesstätten. Auch heutige Reformen in Schule und Gesundheitsversorgung habe es schon in der DDR gegeben. Der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion, Harry Glawe, warf Sellering daraufhin eine „gefährliche Relativierung des Unrechtsstaates DDR“ vor. Die DDR sei auf einem Lügensystem aufgebaut gewesen. Für persönliches Vorankommen sei staatskonformes Denken die wichtigste Voraussetzung gewesen.

Der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern braucht zweifelsohne Aufklärung über die politischen Zustände in der ehemaligen DDR. Es gab dort ein System der Kinderbetreuung, zugleich war die DDR kein Rechtsstaat, sondern ein Unrechtsstaat, wenn man dies in einem politischen Kampfbegriff ausdrücken will. Politische Zielsetzung der Kinder- und Jugendbetreuung in der DDR war die Erziehung zu sozialistischer Li-

nientreue und zu SED-Hörigkeit. Kleine Jungs sollten später gern Soldat werden und den Sozialismus in den Farben der DDR(-Führung) verteidigen. Diese Zielsetzungen sind nicht erst nach der Wende 1989/90 „entdeckt“ worden, sondern gehörten zur DDR-Wirklichkeit wie das Warten auf einen Trabant und die Warteschlange vor der halb leeren Kaufhalle. Um Verklärungen der DDR entgegenzutreten, muss der DDR-Alltag genau betrachtet werden, um deutlich zu machen, mit welchen Zwängen und Nötigungen die Menschen dort leben mussten und was die anhaltenden Demütigungen, Bevormundungen in allen Bereichen des sogenannten normalen Lebens bedeuteten. Blicken wir einmal auf Sellerings „Schuss Willkür und Abhängigkeit“.

Kein Rechtsstaat

Unter einem Rechtsstaat verstehen wir einen Staat, der erstens nach Recht und Gesetz verfährt, also sein eigenes Recht respektiert, und zweitens den Bürgern Wege eröffnet, staatliches Handeln gerichtlich überprüfen zu lassen. Ein Rechtsstaat ist durch Institutionen charakterisiert und nicht dadurch, dass in ihm kein Unrecht vorkommt. In den Ländern der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ, 1945 bis 1949) gab es Verwaltungsgerichte, und die erste Verfassung der DDR von 1949 sah deren Einrichtung vor. Dies geschah jedoch nie, und die Gerichte der Länder wurden abgeschafft. Als Ersatz gab es das sogenannte Eingabenwesen, ein feudales Gnadenrecht (Richard Schröder). DDR-

Warteschlange vor einem Laden in Ostberlin, aufgenommen 1983.

© picture-alliance/akg-images, Foto: akg-images/Sewcz



Bürger konnten sich mit einer Eingabe über diesen oder jenen Mangel, diese oder jene behördliche Entscheidung beschweren und bekamen schließlich eine Antwort. Die Behörden haben in der DDR ihre Entscheidungen zumeist nicht einmal begründet, sondern lediglich verkündet. Nach Auffassung des FDP-Fraktionschefs im Schweriner Landtag, Michael Roolf, war das System der DDR praktisch und rechtlich auf die Kontrolle und Unterdrückung Andersdenkender ausgerichtet. Die nähere Betrachtung des DDR-Verständnisses von „sozialistischer Demokratie“, aber auch der Blick auf das politische Strafrecht werden diese Beurteilung Roolfs präzisieren.

„Sozialistische Demokratie“

Grundlage für das in der DDR propagierte Verständnis von Begriffen wie Staat, Freiheit, Demokratie, Recht, Grundrechte war die Diktion, dass der „sozialistische Staat“ und auch die „sozialistische Demokratie“ Phänomene eigenen Ursprungs seien, die mit gleichlautenden

Begriffen der westdeutschen parlamentarischen Demokratie nicht vergleichbar seien. So wurden elementare Grundrechte wie Meinungsfreiheit oder das Mehrheitsprinzip abgelehnt.

Die führende Rolle der SED machte demokratische Prinzipien offensichtlich unnötig. Entsprechend der Argumentation Lenins (aus dem Jahre 1917), bestand die Aufgabe der Kommunistischen Partei darin, die Menschen zu führen, weshalb sich die Funktionäre naturgemäß nicht damit zufriedengeben könnten, lediglich das durchschnittliche Befinden der Menschen widerzuspiegeln. Deshalb könnten der empirische Wille, die empirische Praxis (also das demokratische Entscheidungsprozedere) nicht als Richtschnur gesellschaftlicher Interessen gelten (*Lenin Werke*, Band 26, Seite 318). Die SED-Führung war vom Parteistatut (demokratischer Zentralismus – alle Beschlüsse der höheren Parteiorgane waren für die nachgeordneten Organe verbindlich) her ermächtigt, die gesellschaftlichen Entwicklungen zu steuern.

Grotesk ist die Rolle der Bevölkerung in diesem autoritären Politikkonzept. Im Lehrbuch *Wissenschaftlicher Kommunismus* wurde im Jahre 1987 jovial anerkannt, dass die Partei auch von der Bevölkerung lerne! Allerdings erhielten die DDR-Bürger lediglich eine Art „unverbindliche Beratungsfunktion“ zugesprochen. Weil sie über reiche Erfahrungen verfügten, sei das Wort der Bürger zu achten und seien deren Interessen zu berücksichtigen. Die Benutzung der Verben „berücksichtigen“ oder „achten“ macht gemeinsam mit dem Gehorsamsprinzip des „demokratischen Zentralismus“ deutlich, wer das Sagen hatte: die Parteiführung der SED.

Politisches Strafrecht unterdrückte politische Partizipation

Mit zahlreichen Strafrechtsparagrafen wurde eine öffentliche Diskussion über Verhältnisse, politische Ausrichtung, über politische Alternativen jenseits des DDR-Sozialismus kriminalisiert. Vorschriften gegen negative Äußerungen über die Zustände in der DDR, vor allem gegenüber dem Ausland (dazu zählten damals im DDR-Sprachgebrauch auch die Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin), weitere Vorschriften gegen „Republikflucht“ und Fluchthilfe, aber auch gegen Demonstrationen halten keiner Prüfung nach rechtsstaatlich-demokratischen Normen stand und machen auf drastische Weise die fehlende Legitimation des DDR-Systems in der Bevölkerung deutlich. Insbesondere Bestimmungen über die Verbreitung von Nachrichten oder Schriften „im Ausland“ verdeutlichen die Zensurpraxis der DDR-Behörden gegenüber Kritik der Bürger.

Die einfache briefliche Mitteilung eines DDR-Bürgers an seinen Onkel in Stuttgart, er halte es in der DDR nicht mehr aus, erfüllte nach DDR-Strafrecht folgende Tatbestände:

- Diskriminierung der gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR (§ 106, Absatz 1, Punkt 1 StGB-DDR, „Staatsfeindliche Hetze“), Strafmaß: Freiheitsstrafe von einem bis acht Jahren.
 - Verbreitung einer Schrift, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse der DDR diskriminiert (§ 106, 1, 2), Strafmaß: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.
 - Verbreitung einer Nachricht im Ausland, die geeignet ist, den Interessen der DDR zu schaden („Ungesetzliche Verbindungsaufnahme“), Strafmaß: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.
 - Übergabe einer Schrift, die geeignet ist, den Interessen der DDR zu schaden, an eine Person im Ausland (§ 219, 2, 2), Strafmaß: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.
 - Zugänglichmachen einer Schrift, die geeignet ist, im Ausland die staatliche oder gesellschaftliche Ordnung verächtlich zu machen (§ 220, 2 und 4 „Öffentliche Herabwürdigung“). Strafmaß: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.
- Wenn sich der Onkel aus Stuttgart wegen dieser Äußerung seines Neffen aus der DDR mit dem ZDF oder dem damaligen Bundesministerium für innerdeutsche Angelegenheiten in Verbindung setzte, kamen noch folgende Tatbestände hinzu:
- Zusammenwirken zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen oder Personen, deren Tätigkeit gegen die DDR gerichtet ist (§ 106, 2), Strafmaß: zwei bis zehn Jahre Freiheitsentzug.
 - Zugänglichmachen einer nicht der Geheimhaltung unterliegenden Nachricht (!) zum Nachteil der Interessen der DDR an den Helfer (der Onkel in Stuttgart – JR) einer ausländischen Organisation (§ 99 „Landesverräterische Nachrichtenübermittlung“), Strafmaß: zwei bis zwölf Jahre Freiheitsentzug.
 - Aufnahme von Verbindungen zu einem Helfer einer ausländischen Orga-

nisation, um die Interessen der DDR zu schädigen (§ 100, „Landesverräterische Agententätigkeit“), Strafmaß: ein bis zehn Jahre Freiheitsentzug.

Zweifellos beschnitten die hier aufgeführten Strafbestimmungen in drastischer Weise das Recht auf Meinungsfreiheit. Es fällt auf, dass sich die Tatbestände überschneiden und zudem so weit gefasst waren, dass gar nicht alle Personen von der DDR-Justiz verfolgt werden konnten, die sich eigentlich strafbar gemacht hätten. Sowohl die Überschneidung als auch die weite Fassung der Straftatbestände boten den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, Straftatbestände gegen die Bevölkerung leicht konstruieren und „nachweisen“ zu können.

Die SED-Führung ließ keine kritische, offene Diskussion über die politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR zu, sondern versuchte, diese zu kriminalisieren.

Ohne unabhängige Justiz

Die DDR war keinesfalls „eine historische Erscheinungsform des Rechtsstaats unter vielen gewesen“, wie Heiner Lück, Juraprofessor an der Universität Halle-Wittenberg, bei den „Wittenberger Gesprächen“ im April 2009 resümierte (*Süddeutsche Zeitung*, 6. April 2009), sondern ein politisches System ohne unabhängige Justiz, ohne Gewaltenteilung, in dem die herrschende SED das Recht aus politischen Erwägungen und zu politischen Zwecken instrumentalisierte. Am Ende der DDR waren 96 Prozent der Richter und hundert Prozent der Staatsanwälte Parteimitglied. Alle waren im Rahmen der Nomenklatur direkt von der Partei ausgewählt und somit einer doppelten Kontrolle ausgesetzt: einerseits durch ihre Vorgesetzten am Gericht, andererseits durch die Funktionäre der Partei. „Falsche“ Urteile konnte es kaum noch geben. Die verfassungsmäßig festgelegten Rechte der Angeklagten wurden in

der DDR systematisch mit Füßen getreten. Ihre Urteile wurden zum Teil bereits vor Beginn des Prozesses verlesen, damit sie ein „Geständnis“ ablegen und das Strafmaß scheinbar mildern konnten. Diese Mittel behielten Justiz und Staatssicherheit (Stasi), Letztere verfügte als Geheimdienst über eigene Untersuchungsgefängnisse, bis zum Ende der DDR bei.

DDR-Vergangenheit malt mit goldenen Pinseln

Besorgniserregend ist, was der Berliner Politikwissenschaftler Klaus Schröder zum heutigen Geschichtsbild der einstigen DDR-Bürger herausfand. Viele Ostdeutsche, so belegte Schröder anhand von Befragungen, betonen heute vor allem die positiven Dimensionen des SED-Staates und blenden die Schattenseiten weitgehend aus. Besonders beunruhigend: Die Tendenz zur Verherrlichung der DDR-Verhältnisse nimmt offenbar zu. So waren nach einer Umfrage im Jahr 1990 etwa 72 Prozent der Ostdeutschen der Ansicht gewesen, dass die Verhältnisse in den letzten Jahren der DDR dringend veränderungsbedürftig gewesen seien – zehn Jahre später fanden dies nur noch etwa 44 Prozent.

Insbesondere jüngere Bürger hätten sich „eine Verklärung“ der einstigen Verhältnisse zu eigen gemacht. So würden „schmerzliche Verluste“ vergangener Errungenschaften beklagt, beispielsweise im Bereich der Sicherheit des Arbeitsplatzes, bei der Anzahl von Krippen- und Kindergartenplätzen und auch bezüglich der einstmals niedrigen Mieten. Hingegen werde die „repressive Seite“ des DDR-Regimes in der Rückschau kaum mehr wahrgenommen: Die meisten der befragten Ostdeutschen hätten „immer noch keinen Bezug zu Freiheit und Demokratie“, resümierte Schröder (*Süddeutsche Zeitung*, 6. April 2009).

Auch in Westdeutschland sind mangelnde Kenntnisse über das DDR-System häufig anzutreffen, was Richard Schröder

bei einer öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag am 6. Juni 2006 zu der Aussage veranlasste: „Viele stellen sich die DDR vor wie eine schäbige Bundesrepublik mit Ostgeld. Sie wissen nicht, was das Fehlen von Rechtsstaat, Demokratie und Öffentlichkeit im Alltag bedeutet.“ Die von Schröder kritisierte fehlende Öffentlichkeit im Alltag wird auch an der gelenkten Informationspolitik in der DDR deutlich.

Pressefreiheit: Fehlanzeige

Legitimationsbasis für die Informationspolitik der SED bildete das von der Partei(führung) beanspruchte Erkenntnismonopol. Danach befähigten die Theorie des Marxismus-Leninismus sowie die richtige Analyse und Prognose gesellschaftlicher Entwicklungen die kommunistische Partei und die sozialistische Staatsmacht, die Informationserfordernisse der sozialistischen Gesellschaft zu definieren und diese durch eine entsprechende Informationspolitik zum Ausdruck zu bringen.

Grundlage für dieses Prinzip war also die Überzeugung, dass die „richtige“ Entwicklung der Gesellschaft nur unter Führung der SED nach den Maximen des Marxismus-Leninismus erfolgen könne. Um den Führungsanspruch vermittels parteilicher Informationen umzusetzen, bediente sich die SED neben ihrer Öffentlichkeitsarbeit auch des Journalismus. Der Journalismus in der DDR verstand sich nicht etwa als kritischer Beobachter, sondern als ausführendes Organ der Politik der marxistisch-leninistischen Partei. Dies galt nicht nur für die journalistischen Organe der SED, sondern für alle Organe, also auch diejenigen, die von anderen politischen Organisationen oder Institutionen der DDR herausgegeben wurden. Daraus ergab sich für den „sozialistischen Journalisten“ die Aufgabe der „Parteilichkeit“. Als entscheidende Voraussetzung für die geforderte Parteilichkeit galt

die über die SED vermittelte Einflussnahme „der Arbeiterklasse“, als deren Avantgarde sich die Partei verstand, auf die „sozialistische Journalistik“. Zentrale Stelle für die Informationsgebung war die Abteilung „Agitation und Propaganda“ beim ZK der SED.

Daneben bediente sich die SED staatlicher Institutionen wie zum Beispiel des „Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrats“, das für die gedruckten Medien zuständig war. Das System der staatlichen Lizenzierung und das Vertriebsmonopol dienten der Partei zur Kontrolle über jene Presseorgane, die nicht von der SED selbst herausgegeben wurden, denn das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates der DDR erteilte die Lizenzen für die Herausgabe einer Zeitung. Obwohl die DDR keine Zensurbehörde hatte, setzte die SED die „parteiliche“ Information der Öffentlichkeit entweder durch die Einbindung zum Beispiel der Presseorgane in die politischen Organisationen (die ihrerseits die Führungsrolle der SED anerkannten) oder über konkrete inhaltliche Vorgaben durch.

Konfessionelle Presseorgane waren als einzige Massenmedien der DDR nicht von direkten politischen Vorgaben und personeller Einflussnahme durch die SED betroffen, denn die Kirchen bildeten ihre Redakteure selbst und eigenverantwortlich aus. Der Staat griff gegenüber der konfessionellen Publizistik allerdings zu Zensurmaßnahmen, wenn kritische Veröffentlichungen anstanden. So ließ das Presseamt der DDR im Oktober 1980 eine Ausgabe des *Evangelischen Nachrichtendienstes*, welche die Erklärung einer Synode des Evangelischen Kirchenbundes in der DDR enthalten hatte, einstampfen. In der Erklärung war lediglich der sowjetische Einmarsch in Afghanistan als Gefährdung des Weltfriedens angeführt und die Beschränkung der Reisemöglichkeiten zwischen beiden deutschen Staaten kritisiert worden.